

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

(Auf die Abfassung eines Tatbestandes wird nach §313a Abs.1 ZPO verzichtet, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht gegeben ist.)

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch für aufgewendete Rechtsverfolgungskosten im Hinblick auf die Zurückweisung von Ansprüchen, die die Beklagte ihm gegenüber mit Rechnung vom 18.01.2010 erhoben hat.

Denn zwischen den Parteien ist ein Dienstleistungsvertrag wirksam zustande gekommen.

Der Kläger hat nicht bestritten, sich auf der Seite der Beklagten angemeldet zu haben.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist der Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit der Dienstleistung der Beklagten auf der Anmeldeseite (Bl. 59 d.A., Anl. K4) mehr als deutlich.

Nach der Preisangabenverordnung muss ein Preis dem Angebot eindeutig zugeordnet sowie leicht erkenn- und lesbar sein. Hierzu gehört, dass sich der Preis und seine Bestandteile in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dem Angebot befinden.

Dies ist vorliegend unzweifelhaft der Fall.

Denn auf der Anmeldeseite ist auf der rechten Seite unter der Überschrift „Zugang zu my-downloads.de“ ein deutlicher, ausdrücklicher und gut sichtbarer Hinweis auf die durch die Anmeldung entstehenden Kosten, sowie die Vertragsdauer vorhanden. Es ist nicht einmal ein „scrollen“ der Seite erforderlich. Der Hinweis ist für den Benutzer augenfällig und

nicht in irgendeinem Fließtext verborgen. Wenn der Kläger dies nicht liest, fällt dies in seinen Verantwortungsbereich.

Insoweit kam es auch auf die Frage, ob der weitere Hinweis „Download-Infos für nur 96 EUR/Jahr Vertragslaufzeit 2 Jahre“ auf der Anmeldeseite (BL. 39 d.A.) bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung durch den Kläger vorhanden war, nicht an. Denn bereits der Hinweis auf der Startseite ist ausreichend deutlich. Überdies findet sich auch in den AGB, die der Kläger vor Anmeldung bestätigen musste, ein weiterer Hinweis auf die bei Anmeldung entstehenden Kosten

Es bestehen auch weder gegen den Vertragsinhalt noch gegen die Dauer rechtliche Bedenken. Denn die Beklagte bietet nach unbestrittenem und damit als zugestanden geltendem Vortrag über die - grundsätzlich auch kostenfrei zu erwerbenden Programme - weitere Dienstleistungen an.

Der Kläger hat den Vertrag auch nicht binnen gesetzlicher Frist widerrufen.

Somit sind die Ansprüche der Beklagten nicht offenkundig unbegründet. Dem Kläger steht ein materiellrechtlicher Kostenerstattungsanspruch nicht zu.

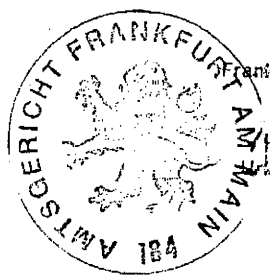
Die Kostenentscheidung beruht auf §91 Abs.1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr.11, 709, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts

oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dies
erfordern (§511 Abs.4 Nr.1 ZPO).

Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt

Frankfurt (M), den 29. OKT. 2010

Kundenbeamtin der Geschäftsstelle